

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellungsbeschluss**

#### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

#### **1. Bebauungsplanvorentwurf**

##### **„Rucken I“**

#### **2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf**

##### **„Rucken I“**

#### **Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten**

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 24.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Rucken I“, Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Rucken I“, Stadt Laichingen, Gemarkung Feldstetten, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

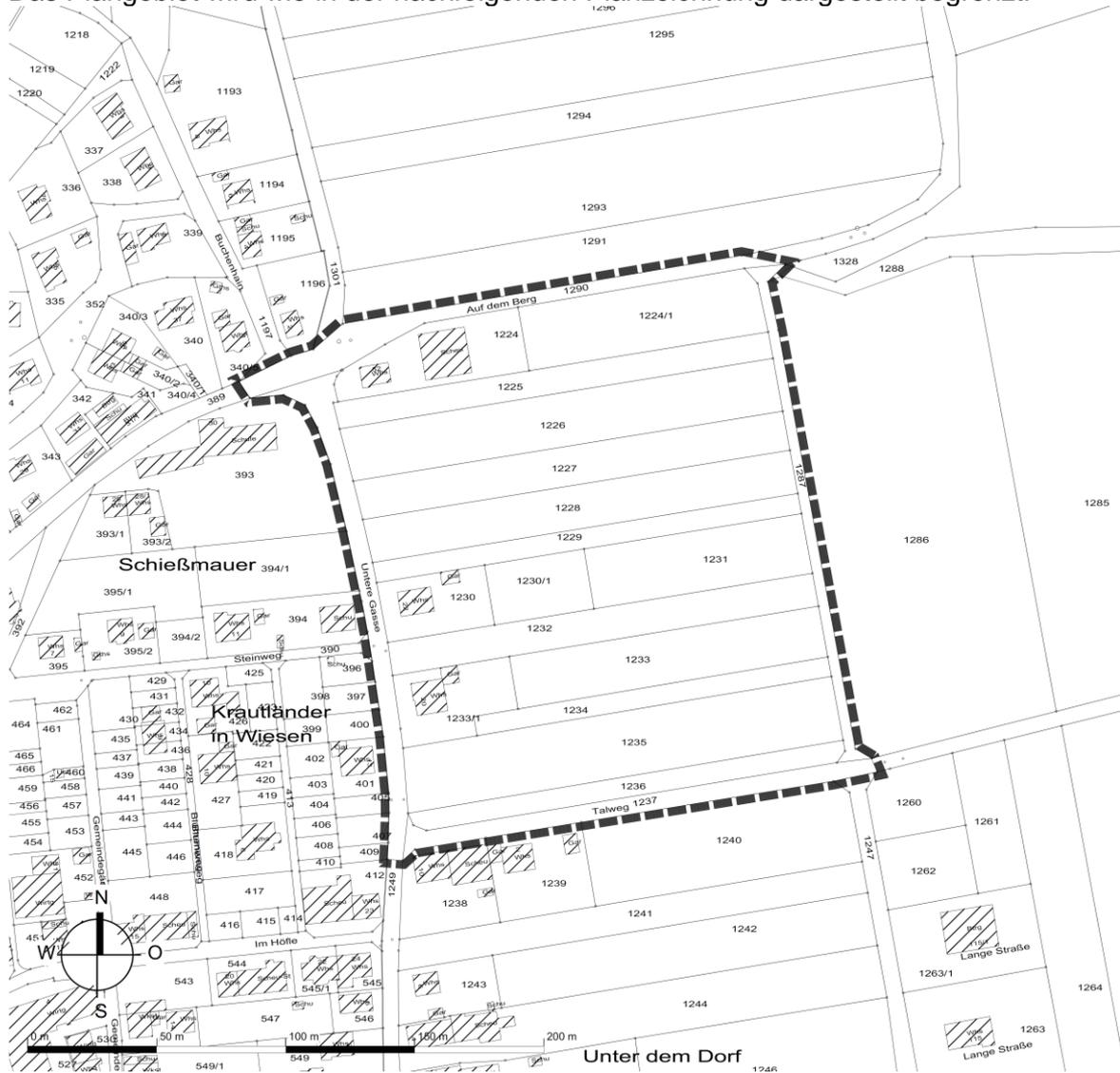
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungserweiterung im östlichen Siedlungsbereich von Feldstetten geschaffen werden. Um die Siedlungsfläche zu erweitern wurden schon im Jahr 2020 verschiedene Strukturkonzepte für eine sinnvolle und machbare Ergänzung als Arrondierung der Wohnbauflächen erarbeitet.

Um den Bedarf an Bauplätzen in Laichingen in den nächsten Jahren decken zu können, ist die Erschließung neuer Bauflächen notwendig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Feldstetten und grenzt östlich an den bestehenden Siedlungsbereich an. Er umfasst die Flurstücke Nr. 1224; 1224/1; 1225; 1226; 1227; 1228; 1229; 1230; 1230/1; 1231; 1232; 1233; 1233/1; 1234; 1235; 1236; 1237 (Talweg, teilweise); 1249 (Untere Gasse, teilweise); 1287 und 1290 (Straße „Auf dem Berg“, teilweise).

Der Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 3,78 ha

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 24.04.2023.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen (hier Umweltbericht vom 24.04.2023, Geruchsimmissionsprognose vom 26.11.2018/ 22.07.2020, Schalltechnische Untersuchung vom 23.01.2023)

**von Montag, dem 08.05.2023 bis Freitag, dem 09.06.2023,**

je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Laichingen – Bahnhofstraße 26, im Foyer des Erdgeschosses – in 89150 Laichingen während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse <https://www.laichingen.de/de/Wirtschaft-und-Arbeiten/Bauleitplaene/Bauleitplaene-im-Beteiligungsverfahren-> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **09.06.2023**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Laichingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Laichingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck der Durchführung des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse <https://www.laichingen.de/datenschutz> veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

### **Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Laichingen:**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	vormittags	von	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	nachmittags	von	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung			

Stadt Laichingen, den 27.04.2023

Ulrich Rößler  
1. stv. Bürgermeister